

7. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)

7.1

¹Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage dieser Richtlinien.

²Auf Abschnitt 4 der VV-Beamtr wird verwiesen.

7.2

Bei Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG regelmäßig als erfüllt, wenn keine Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen oder die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 62 Abs. 1 Sätze 4 und 5 LlbG).